

VERTRAG ÜBER DIE ANMIETUNG VON MARKTHÜTTEN



Ansprechpartner
Unser Zeichen -
Datum

Zwischen

-Vermieter- Stadt Riedlingen, vertreten durch Tamara Ortmann

und

-Mieter-

1. Der Mietvertrag wird zwischen Vermieter und Mieter schriftlich geschlossen.
2. Der Vermieter stellt dem Mieter
Anzahl: _____ Hütten zur Verfügung (maximal 10 Hütten, inkl. Schloss/Schlüssel)
für die Dauer von _____ bis _____ (Auf- und Abbau nicht am Wochenende möglich)
Hütten mit der Nummerierung: _____
3. Die Markthütten werden an Firmen und Vereine aus Riedlingen und der Verwaltungsgemeinschaft bei Bedarf vermietet.
4. Der Mietpreis für eine Hütte und einer pauschalen Mietdauer von 4 Tagen beträgt 100 Euro. Jeder weitere Tag kostet 20 Euro.

Für jede Hütte ist eine Kautions in Höhe ihres Mietwerts zu bezahlen, die im Falle von Beschädigungen einbehalten wird.

Für Riedlinger Vereine sind Transport, Auf- und Abbau inklusive. Für Riedlinger Firmen sowie Vereine und Firmen der Verwaltungsgemeinschaft gelten für Transport Auf- und Abbau die geltenden Bauhofsätze. Ein selbstständiger Transport, Auf- und Abbau ist nicht gestattet.

Gesamtpreis in diesem Fall zu zahlen: _____ auf das Konto der Stadt Riedlingen bei der Kreissparkasse, IBAN DE35 6545 0070 0000 4000 95; BIC SBCRDE66XXX.

5. Miete und Kautions sind bis 7 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen, ansonsten erfolgt keine Hüttenausgabe.
6. Mietanfragen können bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Danach ist das Mieten einer Markthütte aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen.
7. Die Absprache zum Einsatzort der Hütten und Datum/Uhrzeit des Auf- und Abbaus übernimmt der Mieter eigenständig mit dem Bauhof Riedlingen, Markus Steinhardt, 07371 183-26.
8. Schuldner ist der Mieter. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
9. Die Hütten dürfen Dritten nicht ohne Erlaubnis der Stadt Riedlingen überlassen werden.
10. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung der Mietsache durch ihn oder durch seine Gehilfen und sonstige Beauftragte entstehen. Etwaige Schäden hat der Mieter der Stadt Riedlingen unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Kosten zur Reparatur die Kautionshöhe von 100 Euro deutlich überschreiten, werden die Kosten für Arbeitszeit auf dem Bauhof und Material dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten hier die geltenden Bauhofsätze.
11. Kleine Reißnägeln sind in Maßen erlaubt, müssen aber rückstandslos entfernt werden.
12. Für den Mietvertrag finden die Bestimmungen der §§ 535 ff. BGB Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Riedlingen, den

Stadt – Tamara Ortmann

Mieter